

bundeskanzleramt.gv.at

An
die Bundesministerien

für Arbeit und Wirtschaft
(Bereich Arbeit)
Taborstraße 1-3
1020 Wien
(Bereich Wirtschaftsstandort)
Stubenring 1
1010 Wien

für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

sowie die Sektion VI des Bundeskanzleramtes

Mit E-Mail an:
vera.pribitzer@sozialministerium.at
elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at
Begutachtung@bmaw.gv.at
sektion.familiejugend@bka.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin

BRIGITTE.WINDISCH@BJA.GV.AT
+43 1 531 15-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.517.613

Ihr Zeichen: 2022-0.450.397

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket III);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 (§ 33 Abs. 3):

Aus der Formulierung des vorgesehenen Abs. 2 letzter Satz („Die Höhe des Kinderabsetzbetrages ist gemäß § 16 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 kundzumachen.“) folgt, dass (hier wie dort) eine Verordnungserlassung durch zwei oberste Organe der Bundesvollziehung vorgesehen ist, wobei die Erläuterungen bestätigen, dass – wie der Wortlaut nahelegt – an die Erlassung einer (gemeinsamen) Verordnung durch zwei verschiedene Organe gedacht ist. Eine solche gemeinsame Zuständigkeit weicht vom durch das Bundesministeriengesetz 1986 (vgl. insbesondere dessen § 5 sowie LRL 105) grundgelegten Zuständigkeitssystem ab und führt zu verschiedenen Komplizierungen, die füglich vermieden werden sollten:

- Die vorgesehene Verweisung nötigt den Leser ganz unnötig zum Aufsuchen einer Bestimmung eines anderen Gesetzes, die wegen ihrer Kürze ohne Weiteres im Einkommensteuergesetz 1988 selbst getroffen werden könnte und daher auch sollte.
- Die in Rede stehende Doppelzuständigkeit wäre, wie alle im sonstigen Gesetzestext vorgesehenen Ministerialzuständigkeiten, auch in der Vollziehungsklausel abzubilden.

Alternativ könnte jedes der beiden zur Vollziehung berufenen Organe – im jeweiligen Gesetz gesondert – dazu ermächtigt werden, für seinen jeweiligen Wirkungsbereich, allenfalls im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Organ, eine (eigene) Verordnung zu erlassen. Dies schlosse – wie zahlreiche, jeweils auf in unterschiedlichen Gesetzen enthaltene Ermächtigungen bloß eines Bundesministers gestützte Verordnungen belegen – nicht aus, dass tatsächlich eine Verordnung von mehreren Bundesministern gemeinsam,

wenn auch jeweils auf gesonderter gesetzlicher Grundlage, erlassen wird (vgl. bloß, statt vieler, die Bildungsdokumentationsverordnung 2021, BGBl. II Nr. 268/2021, oder die von vier Bundesministern gemeinsam erlassene Verordnung, mit der die Strahlenschutzverordnung 2006 geändert wird, BGBl. II Nr. 76/2012).

Überdies erscheint die (in den Erläuterungen zu § 16 FLAG) gegebene Begründung der Doppelzuständigkeit mit dem Umstand, dass der Kinderabsetzbetrag gemeinsam mit der Familienbeihilfe zur Auszahlung gelangt, nicht überzeugend, zumal in beiden gesetzlichen Grundlagen ein Wirksamwerden mit dem jeweiligen 1. Jänner vorgesehen ist.

Die Verordnungsermächtigung sollte daher lediglich an den auch sonst zur Vollziehung des Einkommensteuergesetzes 1988 (hauptsächlich) berufenen Bundesminister gerichtet sein, die Bezugnahme auf das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sollte entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Titel:

Der Kurztitel einer Novelle sollte der Novellencharakter deutlich machen. Er sollte daher in der Regel den Wortteil „Novelle“ oder „Änderungsgesetz“ enthalten. Der Ausdruck „Paket“ sollte dem eher informellen Sprachgebrauch vorbehalten bleiben.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wurde zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2022, BGBl. I Nr. 108/2022, geändert.

Zu Z 1 (§ 108i):

Es wird empfohlen, in Abs. 3 nach dem Ausdruck „§ 141 Abs. 5“ die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ einzufügen, da andernfalls der Eindruck entstehen könnte, dass auf eine (nicht geltende) Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 verwiesen werde.

Zu Z 2 (§ 108k):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „Im § 108k“ besser „In § 108k“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zum Einleitungssatz:

Es ist ein geschütztes Leerzeichen zu verwenden (Kap. 2.1.3 der Layout-Richtlinien): „Arbeitslosenversicherungsgesetz_1977“.

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 1 (§ 39b Abs. 6):

In der Novellierungsanordnung hat der Ausdruck „Abs. 5“ zu entfallen.

Im anzufügenden Abs. 6 sollten die Klammerausdrücke wegen ihrer Mehrdeutigkeit vermieden werden (LRL 57). Besser wäre, – wie in Art. 4 (Änderung des Studienförderungsgesetzes) Z 3 (§ 32a Abs. 1) – klarzustellen, dass der Anpassungsfaktor des § 108f ASVG zu vervielfachen ist. Der Verweis auf Abs. 4 könnte lauten:

[...] des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 4 [...]

Zu Z 2 (§ 79 Abs. 179):

In der Novellierungsanordnung hat der Ausdruck „nach Abs. 178“ zu entfallen.

Es fällt auf, dass im Gesetzestext – anders als zB in den in Art. 1 Z 3 und Art. 2 Z 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Bestimmungen – nicht klargestellt wird, zu welchem Zeitpunkt die Anpassung erstmalig zu erfolgen hat.

Zu Art. 4 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):**Zum Einleitungssatz:**

Für ein einheitliches Erscheinungsbild der Einleitungssätze des im Entwurf vorliegenden Sammelgesetzes wird angeregt, die Stammfassung folgendermaßen zu zitieren:
„BGBl. Nr. 305/1992“

Zu Z 3 (§ 32a samt Überschrift):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nur beim ersten Zitat des ASVG im StFG der Kurztitel voranzustellen wäre (LRL 133), ansonsten ist die Verwendung der Abkürzung „ASVG“ ausreichend.

Zu Art. 5 bis 7 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, des Familienzeitbonusgesetzes und des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Die Begutachtung dieser Bestimmungen und der bezughabenden Gesetzesmaterialien wird einer gesonderten Stellungnahme vorbehalten.

Zu Art. 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zum Einleitungssatz:

Das Einkommensteuergesetz 1988 wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2022 geändert. Bei der Erstellung der Regierungsvorlage wäre im Einleitungssatz des Art. 8 die Angabe der letzten Änderung zu aktualisieren (vgl. zB das am 19. Juli 2022 kundgemachte Abgabenänderungsgesetz 2022, BGBl. I Nr. 108/2022).

Zu Z 1 (§ 33 Abs. 3):

Es wird angeregt, Novellierungsanordnungen in arabische Zahlen zu gliedern. Eine weitere Untergliederung in Buchstaben sollte – im Einklang mit der Vorgehensweise in Art. 1 bis 7 – jedoch unterbleiben.

Zu lit. a:

Einer Zifferngliederung wäre stets ein Einleitungsteil voranzustellen, von dem die Aufzählungsglieder inhaltlich und syntaktisch abhängen. An einem solchen Einleitungsteil fehlt es im vorliegenden Fall, wenn die Ziffer „1.“ unmittelbar der Absatzbezeichnung „(3)“ folgt. Dem angeführten Grundsatz könnte in einfacher und stimmiger Weise entsprochen werden, indem nicht der gesamte bisherige Text des Abs. 3, sondern lediglich dessen zweiter und dritter Satz zur neuen Z 1 gemacht würde.

Zu lit. b:

Im Sinne der LRL 131 bis 133 erschiene es zweckmäßig, schon bei der – in konsolidierter Betrachtung des EStG 1988 – erstmaligen Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift die Fundstelle anzuführen. Dies wäre gegenständlich bezüglich des ASVG bzw. auch des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 allerdings schon in § 3 EStG 1988 anzuraten und bräuchte dann nicht mehr in § 33 EStG 1988 zu erfolgen.

Ähnliches gilt für Abkürzungen: Wenn die verwiesene Rechtsvorschrift einen Kurztitel und eine Abkürzung hat, so kann beim ersten Zitat dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachgesetzt werden und in der Folge die Abkürzung verwendet werden, wenn dadurch der Informationswert des Zitats nicht beeinträchtigt wird.

IV. Zu den Materialien

Zu den Vorblättern (und den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen):

Für die insgesamt acht Artikel der Sammelnovelle liegen diesbezüglich fünf unterschiedliche Dateien vor, deren Inhalte sich teilweise auf *zwei* der acht Artikel beziehen. Vier dieser Dateien beginnen mit der Überschrift „Vorblatt“, eine mit der Überschrift „Valorisierung Umschulungsgeld“. Bei keiner dieser Dateien wird auf der ersten Seite, insbesondere nicht in hervorgehobener Weise, angegeben, um welche Artikel oder um die Änderung welcher Gesetze es sich handelt; dergestalt ist auch nicht ersichtlich, wie die in diesen Dateien enthaltenen Texte innerhalb des Gesamtkomplexes der Gesetzesmaterialien zu reihen wären. Diese strukturellen Unzukömmlichkeiten sollten behoben werden.

Zum Vorblatt wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bewirkten Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Dementsprechend sollte – insbesondere auch in Fällen wie dem vorliegenden, in denen eine Sammelnovelle aus Beiträgen mehrerer Ministerien zusammengestellt wird – *ein* den übrigen Gesetzesmaterialien vorangestelltes Vorblatt vorhanden sein, auf das folgende Eigenschaften zutreffen:

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des zitierten Rundschreibens).

Das Vorblatt sollte weiters– ungeachtet der Art und des Ausmaßes der vom WFA-Tool für die Erstellung eines Vorblattes gebotenen Unterstützung – nicht als Teil der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingeordnet, sondern den übrigen Gesetzesmaterialien vorangestellt sein (Pkt. 4 des zitierten Rundschreibens und

- insbesondere
 - einen Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁶ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) sowie
 - einen Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens)

enthalten.

Als Beispiele für Regierungsvorlagen zu aus Beiträgen mehrerer Bundesministerien zusammengestellte Sammelnovellen, auf deren jeweiliges Vorblatt die angeführten Eigenschaften zumindest in hohem Maße zutreffen, dürfen die vom Bundeskanzleramt nahezu alljährlich vorbereiteten Regierungsvorlagen zu Budgetbegleitgesetzen angeführt werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im vierten Absatz könnte der Begriff „Anhaltung“ *prima vista* als *terminus technicus* für eine Freiheitsbeschränkung aufgefasst werden, sodass er zweckmäßigerweise für den Zusammenhang mit einer Teuerungswelle zu vermeiden wäre.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Zu den Kompetenzgrundlagen:**Zu Art. 3 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):**

Regelungen über die Arbeitslosenversicherung sind kompetenzrechtlich Angelegenheiten des Sozialversicherungswesens (vgl. VfSlg. 2841/1955, 15.129/1998). Vor diesem Hintergrund wäre die Angabe, wonach die Zuständigkeit des Bundes hinsichtlich des Art. 3 auf der Kompetenzgrundlage „Arbeitsrecht“ beruhe, zu überprüfen.

Zu Art. 4 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1977):

Die Kompetenzgrundlage ist Art. 10 Abs. 1 Z 12a B-VG („Universitäts- und Hochschulwesen“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 19. August 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Dr. Karl Irresberger

Elektronisch gefertigt